

10.09.2021

Stellungnahme von EFET Deutschland zum Referentenentwurf „Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung“

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung, auch wenn die Rückmeldefrist deutlich zu kurz ist und damit diesem zukunftsweisenden Thema nicht gerecht wird. Wir sind davon überzeugt, dass für das Gelingen dieser Verordnung die Perspektive von Netznutzern und Händlern von vorneherein mit einbezogen werden sollte. Deshalb möchten wir im Nachfolgenden einige Anmerkungen zum vorliegenden Referentenentwurf machen.

Für die Händler wäre es vorteilhaft, wenn möglichst einheitliche Regeln in allen deutschen Wasserstoffnetzen gelten würden. Daher ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit diesem Referentenentwurf einen weiteren Schritt zur Ausgestaltung des regulatorischen Regimes für die Netze, die sich freiwillig der Regulierung unterwerfen, unternimmt. Es bietet sich an, sich hierbei an der Gasnetzentgeltverordnung zu orientieren.

1. Netzbetreiberkooperation und Harmonisierung der Netzentgeltsystematik ermöglichen (§ 2 Artikel 1)

Der Referentenentwurf macht keinerlei Vorgaben zur Entgeltstruktur für Wasserstoffnetze. Somit wäre bei Wasserstoffnetzen im Gegensatz zu Strom-Übertragungsnetzen¹ und Erdgas-Fernleitungsnetzen² keine Harmonisierung der Netzentgeltsystematik vorgesehen. In Anbetracht der fehlenden Marktreife ist eine Andersbehandlung von Wasserstoffnetzen in diesem Aspekt nachvollziehbar. Überhaupt keine Vorgaben zu machen birgt aber die Gefahr, dass sich Netzentgeltsystematiken verschiedener Wasserstoff-Netzbetreiber auseinanderentwickeln. Insbesondere bei von Anfang an zusammenhängenden Wasserstoffnetzen könnte dies zu Marktverzerrungen führen und die Entwicklung eines Wasserstoffmarktes hemmen. Darüber hinaus sollte mit einer gesetzlichen Regelung ausgeschlossen werden, dass kooperierende Wasserstoffnetzbetreiber riskieren, mit dem Wettbewerbsrecht zu kollidieren.

¹ Abschnitt 3 der Stromnetzentgeltverordnung

² Abschnitt 3 der Gasnetzentgeltverordnung (hier wird in §13(2) beispielsweise auf die zu verwendenden Einheiten und in §13(3) auf die Unterbrechbarkeit Bezug genommen)

Wir halten es daher für notwendig, Folgendes bereits jetzt in der Wasserstoffnetzentgeltverordnung eine Kooperationsverpflichtung zu verankern und auch im EU-Regelwerk darauf hinzuwirken:

- Die Kooperation der Netzbetreiber sollte eine möglich einfache Buchung für Transportkunden ermöglichen. Langfristig sollte ein Stakeholderdialog auf Verbandsebene unter Einbezug aller Marktparteien eingerichtet werden, in dessen Rahmen eine Wasserstoff-Netzentgelt-systematik erarbeitet wird. Auf dieser Basis könnte eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur bereits jetzt in die Wasserstoffnetzentgeltverordnung implementiert werden.
- In der Zwischenzeit sollten Wasserstoffnetzbetreiber verpflichtet sein, in dem Maße zusammenzuarbeiten, dass insbesondere bei zusammenhängenden Wasserstoffnetzen Marktverzerrungen minimiert werden und eine Entwicklung hin zu einer einheitlichen Entgeltsystematik nicht von vorneherein erschwert wird.
- Perspektivisch sollte ein deutschlandweites Entry-/Exit-System ermöglicht werden.

Konkret könnte folgender Absatz in §2 der Wasserstoff Netzentgeltverordnung ergänzt werden:

- „Soweit einzelne Wasserstoffnetze von Betreibern, die nach § 28j Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes der Regulierung unterfallen, miteinander verknüpft sind, sollten diese Betreiber im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 28j Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiberübergreifend einheitliche Netzzugangsbedingungen sowie betreiberübergreifend eine einheitliche Methodik zur Bestimmung der Entgelte für diese verknüpften Netze gemeinsam anwenden. So wird ein diskriminierungsfreier und transparenter Anschluss und Zugang zu ihren Netzen gewährleistet, soweit keine anderweitigen Festlegungen zur Methodik seitens der BNetzA erfolgt sind. In die Erarbeitung dieser Methodik sind die Verbände aller Marktparteien angemessen einzubeziehen.“

2. Eigenkapitalverzinsung

Grundsätzlich können wir die Argumentation der Netzbetreiber nachvollziehen, dass der Bau eines deutschen Wasserstoffnetzes zu Beginn risikobehafteter ist und daher auch eine höhere Eigenkapitalverzinsung rechtfertigt und dass hier durch einen in der Verordnung festgelegten Zinssatz möglichst rasch Klarheit geschaffen werden muss. Diese sollte jedoch nicht für dauerhaft hohe Netzentgelte sorgen, die dann wiederum den Hochlauf eines Wasserstoffmarktes gefährden.

Daher begrüßen wir eine Festlegung des Zinssatzes in der Verordnung bis 2028 und die Übertragung der Kompetenz auf die Bundesnetzagentur für Folgeperioden.

3. Zinslos zur Verfügung gestelltes Kapital (Förderung, Baukostenzuschüsse und gezahlte Netzanschlusskosten)

Den Netzbetreibern wird zu Beginn viel Spielraum bei Höhe von Baukostenzuschüssen bei gleichzeitig ggf. erhaltenen Förderungen gewährt. Dies ist zu Beginn des Aufbaus eines Wasserstoffnetzes nachvollziehbar. Wir begrüßen hierbei ausdrücklich, dass zinslos zur Verfügung gestellte Kapital zum Abzug gebracht werden muss, damit solche Gelder nicht zusätzlich zu Zinserlösen bei Netzbetreibern führen. Uns fehlt jedoch eine Begrenzung der Baukostenzuschüsse für die Einspeise- und Entnahmeseite auf die Höhe der Erstellungskosten abzüglich der Förderung. Eine Bezahlung der

bereits über eine Förderung gedeckten Kosten durch 100% Baukostenzuschüsse erscheint uns nicht angemessen.

Auch sollten beim Wahlrecht für die Netzbetreiber bezüglich Abschreibungsdauer und der Dauer für die Auflösung von zinslos zur Verfügung gestelltem Kapital, zumindest der Grundsatz gelten, dass beide identisch lang sein sollten.

Wir schlagen daher folgende minimalen Änderungen vor:

- ➔ § 5 Baukostenzuschüsse: (1) Der Betreiber von Wasserstoffnetzen kann von dem Anschlussnehmer auf der Einspeise- oder Entnahmeseite einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Wasserstoffnetzes verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Netzbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen bis zu 100 Prozent dieser Kosten **abzüglich erhaltener Förderzuschüsse nach Artikel 3 Abs. 1** betragen.
- ➔ §5 Baukostenzuschüsse: (2) Der Betreiber von Wasserstoffnetzen ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer auf der Einspeise- oder Entnahmeseite einen weiteren Baukostenzuschuss **abzüglich erhaltener Förderzuschüsse nach Artikel 3 Abs. 1** zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.
- ➔ §12 Abs 2: Erhaltene Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse sowie Zuschüsse aus Fördermitteln sind anschluss- oder projektindividuell aufzulösen. **Der Auflösungszeitraum sollte sich an den nach §8 Abs. 4 gewählten spezifischen Nutzungsdauern orientieren.** Die Auflösungsbeträge sind jährlich netzkostenmindernd anzusetzen.

4. Zirkelbezug bei der Bestimmung der Eigenkapitalverzinsung auflösen (§ 10 i.V.m. §8)

Gemäß § 10 soll die Verzinsung des von Betreibern von Wasserstoffnetzen eingesetzten Eigenkapitals im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals erfolgen. Bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sollen u.a. die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen, bewertet zu Tagesneuwerten mit der Eigenkapitalquote nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2, multipliziert werden. Die Eigenkapitalquote ergibt sich nach § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Berechnung der Eigenkapitalquote ist durch diesen Zirkelbezug nicht möglich und damit ist die Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung nicht transparent nachvollziehbar.

5. Transportkunden im Erdgas nicht übermäßig belasten (Artikel 2)

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung der Anreizregulierung stellt klar, dass bei der Umwidmung von Leitungen aus dem Erdgas in den Wasserstoffbereich die Erlösbergrenzen des Fernleitungsnetzbetreibers um die diesem Asset zuzuordnenden Kosten zu verringern sind. Im letzten Satz wird Netzbetreibern dann allerdings die Möglichkeit gegeben, hiervon abzuweichen. Ein nachvollziehbarer Grund für eine solche Abweichung ist für uns nicht ersichtlich. Es besteht durch diese Option des Netzbetreibers das Risiko, dass die Kosten sowohl für die umgewidmeten

Leitungen als auch für die Umwidmung weiterhin den Erdgas-Transportkunden in Rechnung gestellt werden. Die Verordnung sollte das Risiko der Quersubventionierung zwischen Erdgas- und Wasserstoffnetzen in beide Richtungen effektiv verhindern.

- ➔ Der letzte Satz des neu in die Anreizregulierungsverordnung einzufügenden Artikels „2a“ gehört daher entweder gestrichen oder präzisiert.

6. Notwendigkeit einer Wasserstoffnetzzugangsverordnung

Neben der Kostenregulierung ist auch der Netzzugang näher auszugestalten. Zielmodell für den Wasserstoffmarkt sollte ein Entry-Exit-Modell sein. Hier bietet sich an, sich am Marktdesign für Erdgas zu orientieren. Allerdings ist es vollkommen richtig, nicht von vorneherein alle Details festzulegen, sondern vielmehr das Regelwerk der Entwicklungsstufe des Wasserstoffmarkts Stück für Stück anzupassen. Nichtsdestotrotz sehen wir bereits heute die Notwendigkeit bestimmte, marktfördernde Regelungen zu definieren.

Folgende Aspekte sollten unserer Meinung nach so bald wie möglich in einer Wasserstoffnetzzugangsverordnung festgelegt werden:

- Technische Aspekte wie die Definition der Qualität von Wasserstoff, um die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass verschiedene Wasserstoff-Netz-Cluster in Zukunft unproblematisch und zügig miteinander verbunden werden können. Insbesondere sollte eine Definition der Wasserstoffqualität enthalten sein, welche einen möglichst großen Wasserstoffmarkt ermöglicht.
- Aspekte des Messwesens, damit im Zuge der Marktentwicklung ein einheitliches, wettbewerbsförderndes Handels- und Bilanzierungssystem etabliert werden kann.
- Eine Kooperationsverpflichtung der Betreiber zusammenhängender Wasserstoffnetze, Marktgebiete zu bilden und das Entry-Exit System (Zweivertragsmodell) einzuführen.
- Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, perspektivisch bei fortgeschrittener Marktentwicklung detailliertere Vorgaben zum Kapazitätsmanagement und Bilanzierungssystem zu machen.

Darüber hinaus sind auf europäischer Ebene die Zertifizierung von Wasserstoff und die operativen Prozesse miteinander abzustimmen.

Für Rückfragen und weitere Erörterung steht EFET selbstverständlich gerne zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org